

An alle Schulen und Fachschulen

ABI. S.

die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Haupt-, des erweiterten
Haupt- und des Realschulabschlusses sowie der Fachhochschulreife
die Kollegs
die Abendgymnasien
die regionalen Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
die Bezirksämter

nachrichtlich

an die Senatsverwaltung für Finanzen

die Senatsverwaltung für Inneres

die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

die Unfallkasse Berlin

Ausführungsvorschriften zur Sicherstellung der ersten Hilfe in Schulen

Vom 10. November 2003

Sen BildJugSport II C 3.7

Telefon: 9026 5691 oder 9026-7, intern 926 5691

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b und c AZG wird bestimmt:

1 - Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Die Ausführungsvorschriften sichern die Durchführung wirksamer Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen oder Verletzungen, die sich in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Fachschulen sowie in Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse, in Abendgymnasien und Kollegs ereignen.

(2) Schülerinnen und Schüler im Sinne dieser Vorschrift sind auch Studierende, Kollegiaten sowie Hörerinnen und Hörer.

2 - Pflichten der Schulträger

(1) Die Bezirksämter - Schulamt - und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (**Leistungspflichtige**) sind als Schulträger für die Gewährleistung wirksamer Erste-Hilfe-Maßnahmen in den Schulen verantwortlich. Diese Verantwortung wird vor Ort von der Leiterin oder vom Leiter der Schule (**Verantwortliche oder Verantwortlicher vor Ort**) wahrgenommen.

(2) Die Leistungspflichtigen und die Verantwortlichen vor Ort haben dafür zu sorgen, dass die zur ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Sanitätsräume, Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte, Rettungsmittel und das erforderliche Personal, insbesondere Ersthelferinnen und Ersthelfer, zur Verfügung stehen, sowie nach einem Unfall sofort erste Hilfe geleistet und eine gegebenenfalls erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird. Im Falle eines Unfalls ist die jeweilige Beschäftigung beziehungsweise der jeweilige Unterricht so lange zu unterbrechen, bis erste Hilfe geleistet ist.

(3) Die Verantwortlichen vor Ort haben den Leistungspflichtigen Sicherheitsmängel an Schulanlagen (Gebäuden, Schulgärten, Geräten) oder sonstigen Einrichtungen (einschließlich Einrichtungen der ersten Hilfe) unverzüglich anzuzeigen und falls erforderlich, provisorische Maßnahmen zur Gefahrenminderung zu veranlassen.

(4) Die Leistungspflichtigen und die Verantwortlichen vor Ort dürfen nur Einrichtungen und Materialien für die erste Hilfe oder zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitstellen, die den Unfallverhütungsvorschriften und den übrigen allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln (z. B. DIN-gerechtes Erste-Hilfe-Material) entsprechen.

3 - Meldeeinrichtungen

(1) In den Schulen muss in Zeiten, in denen Unterricht, schulische Veranstaltungen oder Betreuungsmaßnahmen stattfinden, bei Unfällen unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden können. In unmittelbarer Nähe des Fernmeldeanschlusses sollen mindestens die Namen der Ersthelferinnen und Ersthelfer mit Angaben über ihre Erreichbarkeit (Telefon, Raum) sowie die Rufnummern der nächstgelegenen Ärztinnen und Ärzte, Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte, Krankenhäuser, Rettungsdienste und der Giftzentrale ausgehängt sein. Als Hilfe kann dabei die „Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen (GUV-I 510/GUV-I 510-3)“ und das Merkblatt „Bei Arbeitsunfällen zu beachten (GUV 30.7)“ dienen.

(2) In Bereichen mit einer erhöhten Gefährdung für Schülerinnen und Schüler (Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werk- oder Technikräume) sollen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zusätzliche, allen Lehrkräften zugängliche Anschlüsse vorhanden sein.

4 - Sanitätsräume

In allen Schulen muss mindestens ein Raum als Sanitätsraum nutzbar oder eine vergleichbare Einrichtung vorhanden sein. Der Raum soll sich wegen der Aufsichtsmöglichkeit in zentraler Lage, d. h. in der Nähe von Verwaltungsräumen oder Aufenthaltsräumen der Lehrkräfte im Gebäudekomplex der Schule befinden und über Tageslichteinfall sowie eine ausreichende Frischluftzufuhr verfügen.

Er muss für den Rettungsdienst leicht auffindbar und mit den für die erste Hilfe und die ärztliche Erstversorgung erforderlichen Materialien und Gegenständen ausgestattet sein. Nähere Hinweise über Sanitätsräume und vergleichbare Einrichtungen gibt das „Merkblatt für Sanitätsräume und Sanitätscontainer in Betrieben (GUV-I 662)“.

5 - Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte und Transportmittel

(1) Die Leistungspflichtigen und die Verantwortlichen vor Ort haben dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und bei Ablauf der Verfallsdaten erneuert wird.

(2) In den Schulen muss mindestens ein großer Verbandkasten nach DIN 13 169 „Verbandkasten E“ vorhanden sein. Der Verbandkasten ist im Sanitätsraum oder in der vergleichbaren Einrichtung aufzubewahren. In Räumen oder Einrichtungen der Schule, in denen die Schülerinnen und Schüler einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sein können (naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werk- oder Technikräume, Lehrküchen, Sporthallen), müssen je nach Bedarf zusätzlich kleine Verbandkästen nach DIN 13 157 „Verbandkasten C“ und entsprechende Rettungsgeräte (z. B. Löschdecken, Handbrausen) vorhanden sein. Für die Ausstattung der Sanitätsräume oder vergleichbarer Einrichtungen mit Krankentragen ist die Anschaffung der Einheitskrankentrage nach DIN 13 024 ausreichend.

(3) In jeder Schule ist pro Klassenstufe eine Sanitätstasche gemäß DIN 13 160 im Sanitätsraum vorzuhalten. Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, bei Unterricht in außerhalb des Schulgeländes liegenden Sporthallen und auf entfernt liegenden Sportplätzen (z. B. bei Wanderungen, Exkursionen, Schülerfahrten sowie bei Wasser- und Wintersportveranstaltungen) soll von der verantwortlichen Dienstkraft eine Sanitätstasche mitgeführt werden, um im Unglücksfall Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten zu können. Nehmen mehrere Klassen oder Lerngruppen einer Schule am Unterricht oder an Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes teil, ist von der Verantwortlichen vor Ort oder vom Verantwortlichen vor Ort im Rahmen der Risikoabwägung festzulegen, welche Klasse oder Lerngruppe eine Sanitätstasche mitführen soll.

(4) Erste-Hilfe-Einrichtungen (z. B. Räume) sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Feld mit weißer Umrandung zu kennzeichnen (Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz - GUV-V A8 -). Bei der Ausstattung und Kennzeichnung des Erste-Hilfe-Materials in Schulen ist darüber hinaus das „Merkblatt für Erste-Hilfe-Material (GUV-I 512)“ zu beachten.

6 - Ersthelferinnen und Ersthelfer

(1) Die Leistungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung in Schulen Ersthelferinnen und Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

- a) Bei bis zu 20 in der Schule anwesenden Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften muss mindestens eine Dienstkraft Ersthelferin oder Ersthelfer sein,
- b) bei mehr als 20 anwesenden Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften in der Schule müssen mindestens 10% der anwesenden Dienstkräfte ausgebildete Ersthelferinnen und Ersthelfer sein.

Eine Betriebssanitäterin oder ein Betriebssanitäter ist in Schulen in der Regel nicht erforderlich.

(2) Die an den Schulen tätigen Dienstkräfte haben alle der ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, sich zur Ersthelferin oder zum Ersthelfer ausbilden und in angemessenen Zeiträumen fortbilden zu lassen, sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Die Dienstkräfte müssen nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung stehen.

(3) Dienstkräfte im Sinne des Absatzes 1, die zu Ersthelferinnen und Ersthelfern bestellt werden können sind z. B. Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Schulsekretärinnen und -sekretäre, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Assistentinnen und Assistenten, Werklehrmeisterinnen und Werklehrmeister, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Hallenwarte. Die Verantwortlichen vor Ort haben darauf zu achten, dass Schulsekretärinnen und -sekretäre und Dienstkräfte, die in gefahrgeneigten Bereichen tätig sind (Sporthallen, naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen, Werkräumen) sowie Dienstkräfte als Leiterinnen oder Leiter von Schülerfahrten vorrangig als Ersthelferinnen oder Ersthelfer zur Verfügung stehen und der Einsatz der Ersthelferinnen und Ersthelfer entsprechend den Erfordernissen organisiert ist. In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler zur Erste-Hilfe-Leistung herangezogen werden, sofern sie in erster Hilfe ausgebildet und mindestens 16 Jahre alt sind.

(4) Soweit Lehrkräfte nicht bereits im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung im Anschluss an die erste Staatsprüfung zu Ersthelferinnen und Ersthelfern ausgebildet worden sind, werden sie in einem Erste-Hilfe-Lehrgang nach Nr. 7 Abs. 2 darauf vorbereitet, sofern sie gemäß Absatz 1 als Ersthelferinnen und Ersthelfer eingesetzt werden sollen.

7 - Erste Hilfe Aus- und Fortbildung

(1) Die Leistungspflichtigen dürfen als Ersthelferinnen und Ersthelfer nur Dienstkräfte einsetzen, die durch den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland (ASB), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH), die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) oder den Malteser-Hilfsdienst (MHD) in der ersten Hilfe ausgebildet sind. Abweichend von Satz 1 können die Leistungspflichtigen auch Dienstkräfte als Ersthelferinnen und Ersthelfer einsetzen, die

- a) ihre Ausbildung in erster Hilfe bei einer für die Aus- und Fortbildung in der ersten Hilfe von den Unfallversicherungsträgern anerkannten Stelle erhalten haben oder die
- b) ihre Ausbildung bei einer internen Erste-Hilfe-Ausbildungsstelle des Landes Berlin erhalten haben.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung im Schulbereich erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Unfallkasse Berlin und den Berliner Kreisverbänden des Deutschen Roten Kreuzes geschlossenen Exklusivvertrages durch die entsprechenden Ausbildungsstätten der Kreisverbände.

(2) Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt in einem speziell auf den Schulbereich zugeschnittenen Erste-Hilfe-Lehrgang. Die Ausbildung der sonstigen schulischen Dienstkräfte erfolgt in einem normalen Erste-Hilfe-Lehrgang. Gegenstand der Ausbildung sind in beiden Fällen die von den Unfallversicherungsträgern mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfsorganisationen abgestimmten Ausbildungsinhalte. Sind Rettungsgeräte in den Schulen vorhanden, müssen die Ersthelferinnen und Ersthelfer auch im sachgerechten Umgang mit diesen Rettungsgeräten ausgebildet werden.

(3) Ist nach der Art des Unterrichts, insbesondere aufgrund des Umgangs mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der Ausbildung zur Ersthelferin oder zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, haben die Leistungspflichtigen für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen (siehe die „Hinweise in den Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht (GUV 57.1.29)“ und das „Merkblatt für die erste Hilfe bei Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe (GUV-I 8504)“).

(4) Die Unterweisung in den Sofortmaßnahmen am Unfallort nach § 8a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), das heißt in den lebensrettenden Sofortmaßnahmen, reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht aus.

(5) Die Leistungspflichtigen und die Verantwortlichen vor Ort haben dafür zu sorgen, dass die Ersthelferinnen und Ersthelfer in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 1 entsprechend. Die Fortbildung der Lehrkräfte erfolgt durch Teilnahme an einem speziell auf den Schulbereich zugeschnittenen Erste-Hilfe-Training. Die Fortbildung der sonstigen schulischen Dienstkräfte erfolgt durch Teilnahme an einem normalen Erste-Hilfe-Training.

(6) Als angemessene Fortbildung gilt bei den Lehrkräften, wenn die Ersthelferinnen und Ersthelfer innerhalb von fünf Jahren ihre Kenntnisse und Fähigkeiten erneuern. Für die sonstigen schulischen Dienstkräfte hat die Fortbildung der Ersthelferinnen und Ersthelfer innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. Die genannten Zeiträume können in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden. Die Verantwortlichen vor Ort haben sicherzustellen, dass die erforderliche Anzahl der Ersthelferinnen und Ersthelfer an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt. Sie haben den Leistungspflichtigen die Ersthelferinnen und Ersthelfer zu benennen, die einer Fortbildung bedürfen, und darauf zu achten, dass der Kreis der Ersthelferinnen und Ersthelfer den Gegebenheiten entsprechend erweitert und angepasst wird. Die Ersthelferinnen und Ersthelfer haben den Nachweis über die Teilnahme zu führen.

(7) Die Leistungspflichtigen haben im Benehmen mit der Unfallkasse Berlin die Fortbildungskurse in den notwendigen Zeiträumen zu organisieren beziehungsweise durch die Berliner Kreisverbände des Deutschen Roten Kreuzes durchführen zu lassen. Das Verfahren für die Anmeldung zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungskursen regelt die Unfallkasse Berlin. Die bei den Organisationen entstehenden Aus- und Fortbildungskosten werden von der Unfallkasse Berlin im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getragen.

8 - Unterweisung

(1) Die Leistungspflichtigen und die Verantwortlichen vor Ort haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Dienstkräfte mindestens einmal jährlich über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen werden. Diese Maßnahme erfolgt in den Schulen in Form der allgemeinen und besonderen Sicherheitserziehung (z. B. im Sport und im naturwissenschaftlichen Unterricht) und durch Hinweise an die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Dienstkräfte. Die Unterweisung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts ist im Klassenbuch zu vermerken. Die Unterweisung der Dienstkräfte erfolgt durch die Verantwortliche vor Ort oder den Verantwortlichen vor Ort. Hierbei ist auf die besondere Bedeutung der Aufzeichnung von Unfällen und Erste-Hilfe-Leistungen im Verbandbuch oder den sonstigen Nachweismedien hinzuweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Dokumentationsunterlagen sind in der Schule aufzubewahren.

(2) Die Leistungspflichtigen und die Verantwortlichen vor Ort haben darauf zu achten, dass den Schülerinnen und Schülern sowie den Dienstkräften durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen, über die Ersthelferinnen und Ersthelfer sowie über herbeizuziehende Ärztinnen und Ärzte sowie anzufahrende Krankenhäuser gegeben werden. Die Hinweise und Angaben sind stets auf dem neuesten Stand zu halten. Zum Aushang sind geeignet die „Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen (GUV-I 510/GUV-I 510-1)“, „Merkblatt für die erste Hilfe bei Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe (GUV-I 8504)“ und das „Merkblatt Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlen (GUV-I 668)“.

9 - Ärztliche Versorgung

(1) Die Verantwortlichen vor Ort beziehungsweise die Ersthelferinnen und Ersthelfer müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler oder Dienstkräfte unverzüglich

- einer Ärztin oder einem Arzt vorgestellt werden, sofern Art und Umfang der Verletzung eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen,
- einer Durchgangsarztin oder einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, wenn die Schwere der Verletzung zur Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise zur längerfristigen Abwesenheit vom Unterricht führen kann, oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als drei Tage beträgt,

- bei einer schweren Verletzung einem der von den Unfallversicherungsträgern bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
- bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung der nächsterreichbaren Ärztin oder dem nächsterreichbaren Arzt (ggf. Krankenhaus) des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden.

(2) Der Unfallversicherungsträger gibt eine Liste der Durchgangsarztinnen und Durchgangsarzte sowie Krankenhäuser heraus, die im Notfall aufgesucht werden können. Sie kann beim Unfallversicherungsträger angefordert werden.

10 - Rettungstransport

(1) Über die Form des Transportes einer bei einem Schulunfall verletzten Schülerin oder eines Schülers entscheidet die Ersthelferin oder der Ersthelfer beziehungsweise die oder der Aufsichtspflichtige nach Lage des Einzelfalls gegebenenfalls im Benehmen mit der oder dem Verantwortlichen vor Ort und gegebenenfalls nach telefonischer Absprache mit den Erziehungsberechtigten. Bei der Auswahl des Transportmittels sind die Art der Verletzung, der Zustand der verletzten Schülerin oder des verletzten Schülers, die örtlichen Verhältnisse und die Entfernung zur nächstgelegenen Ärztin oder zum nächstgelegenen Arzt beziehungsweise Krankenhaus zu berücksichtigen.

(2) Bei leichten Verletzungen kann der Fußweg oder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Betracht kommen. In anderen Fällen kann es ausreichend sein, die verletzte Schülerin oder den verletzten Schüler mit einem Taxi (Taxicouponverfahren der Unfallkasse Berlin beachten) zu befördern. Bestehen nach Unfällen Zweifel an der Transportfähigkeit, soll grundsätzlich eine Ärztin oder ein Arzt über das Transportfahrzeug oder die Art des Transports entscheiden.

(3) Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Verletzungen sowie bei Verdacht auf innere Verletzungen ist in jedem Fall die Berliner Feuerwehr unter der Notrufnummer 112 zu alarmieren. Die den Notruf aufnehmende Feuerwehrbeamtin beziehungsweise der Feuerwehrbeamte entscheidet anhand des Krankbildes oder Verletzungsmusters über die Entsendung des Rettungsmittels (Rettungs- oder Notarztwagen). Die Ersthelferin oder der Ersthelfer beziehungsweise die oder der Verantwortliche vor Ort hat dafür zu sorgen, dass den Rettungsdiensten der Weg zu der verunglückten Schülerin oder dem verunglückten Schüler gewiesen wird.

(4) Die Ersthelferin oder der Ersthelfer beziehungsweise die oder der Aufsichtspflichtige hat auch für die Begleitung der verletzten Schülerin oder des verletzten Schülers auf dem Transportweg nach

Hause, zur Ärztin beziehungsweise zum Arzt oder ins Krankenhaus zu sorgen, d. h. in allen Fällen ist die Begleitung der verletzten Schülerin oder des verletzten Schülers sicherzustellen. Als Begleitpersonen kommen neben Dienstkräften, Erziehungsberechtigten und nahen Angehörigen auch Feuerwehrbeamtinnen und -beamte sowie sonstiges medizinisches Personal in Betracht. Ausnahmsweise kann auch eine Schülerin oder ein Schüler von mindestens 16 Jahren mit der Begleitung beauftragt wer-

den. Die Erziehungsberechtigten der verletzten Schülerin oder des verletzten Schülers sind von der Schule beziehungsweise der Aufsichtsperson unverzüglich über den Schulunfall und den Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers zu informieren.

(5) Für den fachgerechten Transport verletzter Schülerinnen und Schüler stehen neben der Feuerwehr die sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes nach den Rettungsdienstgesetzen der Bundesländer oder als eigene Einrichtung derselben zur Verfügung.

11 - Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben ihre Schule umgehend über alle Schul- und Wegeunfälle zu informieren, insbesondere solche, bei denen ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss. Die Schule hat bei Unfällen, bei denen ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss, eine Unfallanzeige zu fertigen. Diese ist unverzüglich und unmittelbar der Unfallkasse Berlin zuzuleiten. Bei Unfällen von Dienstkräften ist umgehend die Dienststelle zu informieren. Ist die geschädigte beziehungsweise verletzte Person nicht in der Lage den Unfall zu melden, so liegt die Meldepflicht bei der Person, die von dem Unfall zuerst erfährt.

(2) Wird nach einem Unfall keine ärztliche Hilfe in Anspruch genommen, haben die Verantwortlichen vor Ort dafür zu sorgen, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Aus diesen Aufzeichnungen müssen Angaben über Zeit, Ort (Gebäudeteil) und Hergang des Unfalls beziehungsweise des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung beziehungsweise Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme sowie der Name der verletzten Person, der Zeugen und der Personen, die erste Hilfe geleistet haben, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind wie Personalunterlagen aufzubewahren. Die Aufzeichnungen können in einem Verbandbuch, in einer Karteikarte oder im Wege der automatischen Datenverarbeitung erfolgen. Die Eintragung dient als Nachweis eines Versicherungsanspruchs gegenüber der Unfallkasse Berlin, falls ärztliche Hilfe noch nachträglich erforderlich sein sollte. Verbandbücher können unter der Bestell-Nr. GUV-I 511.1 bei der Unfallkasse Berlin bezogen werden.

12 - Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Durch sie wird das Rundschreiben über erste Hilfe in Schulen gemäß „Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe (GUV 0.3) vom Mai 1978 mit Durchführungsanweisungen vom März 1981“ vom 3. Mai 1983 (DBI. III S. 85, geändert durch Rdschr. vom 4. März 1985 - DBI. III S. 203 -) ersetzt.